

## **Fraktion Bündnis90/Die Grünen in der Bezirksvertretung Innenstadt**

### **Änderungsantrag zu TOP 8.2**

**Zusatz- und Änderungsantrag gem. § 12 der GschO des Rates  
hier: Bildungslandschaft Altstadt-Nord - Rahmenplanung als Grundlage der weiteren städtebaulichen  
Entwicklung Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan, DS-Nr. 0485/2010**

#### **Beschluss:**

Die Beschlussvorlage der Verwaltung wird wie folgt ergänzt:

Die Verwaltung wird beauftragt, im weiteren B-Planverfahren auf Basis der Variante „Anbau an die Jugendeinrichtung“ zu berücksichtigen bzw. umzusetzen:

1. Im Bereich Vogteistraße/Gereonswall wird nur soviel Fläche versiegelt wie auch entsiegelt wird.
2. Es wird geprüft, wie die Freizeitanlage baulich und funktional in den Neubau der Gemeinschaftseinrichtungen der „Bildungslandschaft“ an der Vogteistraße integriert werden kann. Ziel ist eine Minimierung der zu bebauenden Fläche.
3. Für den Mensa-/Werkraum-Neubau an der Vogteistraße sowie die übrigen Bauten der Bildungseinrichtungen wird ein beschränkter architektonischer Realisierungswettbewerb durchgeführt.
4. Die Platane an der Vogteistraße wird in die Planung einbezogen und somit geschützt.
5. Eine intensive Dachbegrünung ist vorzusehen, wird aber in der Berechnung der zu entsiegelten Fläche nicht mit einbezogen.
6. Mindestens 50% der nordwestlichen Fläche ist unter Sicherung des dortigen Baumbestands zu entsiegeln und als Grünfläche in den Klingelpützpark zu integrieren. Für die Bäume, die durch den Anbau an die Jugendeinrichtung entfallen, sind Ersatzpflanzungen vorzusehen.
7. Die Flächennutzung und das Maß der baulichen Nutzung für Mensa und Werkräume im Bereich Vogteistraße/Gereonswall ist exakt darzustellen; es soll durchgängig eine flächensparende Dreigeschossigkeit mit zusätzlichem Staffelgeschoss in Arrondierung zum Grundstück der „Freizeitanlage Klingelpütz“ vorgesehen werden. Ziel ist eine Minimierung der zu bebauenden Fläche.
8. Die Flächennutzung für geplante Schulhöfe inklusive Einzäunung ist planungstechnisch konkreter darzustellen und mit Zahlen zu belegen. Geprüft werden soll, ob Teile des Schulhofs auf einem Gebäudedach angelegt werden können.
9. Bis auf den Anbau an die Jugendeinrichtung erfolgen alle übrigen baulichen Nutzungen für Bildungseinrichtungen ausschließlich auf den schulischen Bestandsgrundstücken. Bauliche Eingriffe inklusive Schulhöfe in den Park über die Schulgrundstücksgrenzen hinaus sind nicht zulässig.
10. Es wird geprüft wie viel Parkplätze vorgesehen sind und wo diese räumlich zur Verfügung gestellt werden. Zusätzliche Flächen des Parks oder Schulhöfe werden dafür nicht verwendet.